

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 5 der Satzung für die Krabbelstube des Marktes Lappersdorf erlässt der Markt Lappersdorf folgende:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krabbelstube des Marktes Lappersdorf vom 22. August 2016

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Lappersdorf erhebt für die Benutzung seiner Krabbelstube Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Krabbelstube aufgenommen wird sowie
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Krabbelstube angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

- (1) Gebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Krabbelstube und für die weiteren durch die Krabbelstube erbrachten Leistungen (z.B. Mittagessen, Brotzeit, Bereitstellung von Spielsachen, Getränken, Windeln und eines Portfolios) erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Krabbelstube ausscheidet.
- (2) Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag, das Spielgeld, das Getränkegeld sowie das Windelgeld ist die Dauer des Besuchs der Krabbelstube.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Mittagessensgebühr ist die tatsächliche Teilnahme. Die Gebühren für das Portfolio und das Brotzeitgeld werden pauschal erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Krabbelstube; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Mittagessensgebühr i. S. von § 5 Abs. 4 entsteht abweichend von Absatz 1 erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (2a) Das Brotzeitgeld i. S. von § 5 Abs. 4a entsteht abweichend von Absatz 1 zu Beginn des zweiten Betreuungsmonats; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

- (3) Die Abbestellung des Mittagessens kann nur berücksichtigt werden, wenn sie der Krabbelstube bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen Tages gemeldet wird. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Krabbelstube abgemeldet wurde. Bei Nichtabmeldung muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Eine Abmeldung von verbindlich gebuchten Leistungen ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Erstattung von bereits entrichteten Gebühren, die der Markt Lappersdorf verwendet um Leistungen von Dritten zu beschaffen, kann nur erfolgen, wenn eine Abbestellung der Leistung und eine Rückerstattung des Rechnungsbetrages möglich ist. Gebühren für die Stornierung von Leistungen sind durch den Gebührenschuldner zu tragen. Aufwendungen, die dem Markt Lappersdorf durch die Stornierung von Leistungen entstehen sind durch den Gebührenschuldner zu tragen.
- (5) Die gesamte Gebührenschuld für die Benutzung der Krabbelstube ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Lappersdorf eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (6) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.
- (7) Abweichend von Absatz 5 ist die Gebühr für das Mittagessen und das Brotzeitgeld vorab mit Hilfe des vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestellten Onlineverfahrens zu entrichten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Es gelten folgende Monatsbeiträge für die Krippengruppen:

Buchungszeitkategorie	Monatlicher Elternbeitrag
bis einschließlich 4 Stunden	240,00 €
bis einschließlich 5 Stunden	264,00 €
bis einschließlich 6 Stunden	292,00 €
bis einschließlich 7 Stunden	317,00 €
bis einschließlich 8 Stunden	343,00 €
bis einschließlich 9 Stunden	368,00 €

- (2) Es gelten folgende Monatsbeiträge für die Kombigruppe:

Buchungszeitkategorie	Monatlicher Elternbeitrag
bis einschließlich 4 Stunden	50,00 €
bis einschließlich 5 Stunden	58,00 €
bis einschließlich 6 Stunden	64,00 €
bis einschließlich 7 Stunden	72,00 €
bis einschließlich 8 Stunden	80,00 €
bis einschließlich 9 Stunden	88,00 €

Für Kinder bis zum Alter von 2 Jahren und 8 Monaten wird auch in der Kombigruppe eine Gebühr in Höhe des Beitrags für die Krippengruppen erhoben (Absatz 1).

- (3) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungszeitkategorie auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

- (4) Die Mittagessensgebühr beträgt 1,90 € pro Essen zuzüglich 0,30 € je Essen für die Essensausgabe, die Energiekosten und die Reinigung des Geschirrs. Für Kinder in der Kombigruppe ab einem Alter von 3 Jahren beträgt die Mittagessensgebühr 2,85 € pro Essen zuzüglich 0,40 € je Essen für die Essensausgabe, die Energiekosten und die Reinigung des Geschirrs.
- (4a) Das Brotzeitgeld beträgt 10,00 € im Monat. In der Kombigruppe wird kein Brotzeitgeld erhoben.
- (5) Das Spielgeld und das Teegeld betragen monatlich pauschal je 3,00 €. Für Kinder in der Kombigruppe ab einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten beträgt das Spielgeld und das Teegeld monatlich pauschal je 5,00 €.
- (6) Aus organisatorischen Gründen werden einheitliche Windeln in vier verschiedenen Größen verwendet. Hierfür wird ein wie folgt pauschal gestaffeltes Windelgeld erhoben:

Buchungszeitkategorie	Monatliches Windelgeld
bis einschließlich 4 Stunden	5,00 €
bis einschließlich 5 Stunden	10,00 €
bis einschließlich 6 Stunden	10,00 €
bis einschließlich 7 Stunden	12,00 €
bis einschließlich 8 Stunden	12,00 €
bis einschließlich 9 Stunden	12,00 €

- (7) Für die Entwicklungsmappe (Portfolio) wird pauschal eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € bei der Aufnahme in die Krabbelstube erhoben.
- (8) Die Benutzungs- und Mittagessensgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.
- (9) Wird ein Kind ab dem 15. eines Monats aufgenommen, ist der halbe Elternbeitrag im Sinne des § 5 zu entrichten. Bei Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Dezember 2015 außer Kraft.

Lappersdorf, den 22. August 2016

Markt Lappersdorf

Stefan Königsberger

Zweiter Bürgermeister

Die Satzung wurde am 23. August 2016 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 23. August 2016

abgenommen am: